VERORDNUNG (EWG) Nr. 1479/86 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1986

zur Ergänzung des Anhangs B der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 421/86 (4), enthält einen Anhang B, in dem ein Verzeichnis der Hanfsorten aufgeführt ist. Die in diesem Anhang aufgezählten Sorten erhalten aufgrund des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 eine Beihilfe.

Im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals ist dieser Anhang B zu ergänzen, um die in diesen Mitgliedstaaten verwendeten Hanfsorten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 werden die Sorten „Delta - Llosa" und „Delta - 405" hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Wirtschaftsjahr 1986/87 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 26.